

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian für die Grabstätten der Friedhofsanlage Sillian, aufgrund des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl.Nr. 33/1952 idgF, der Friedhofsordnung vom 20. 2. 1976, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. 2. 1976, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. 12. 2007.

Auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Ausschreibung von Abgaben gem. § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 – FAG 2005, BGBl.Nr. 156/2004 i.d.g.F. werden folgende Gebühren festgesetzt:

## § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

## § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

a) für ein Reihengrab	€ 37,--
b) für ein Familiengrab	€ 74,--
c) für ein Kindergrab	€ 19,--
d) für ein Urnengrab	€ 37,--
e) für eine Gruft	€ 327,--
f) für ein Familiengrab im Alt-Friedhof an der Kirchenmauer und an der Anna-Kapelle	€ 327,--
g) für ein Familiengrab westlich und östlich von der Leichenkapelle entlag der Friedhofmauer (Arkaden)	€ 327,--
h) für ein Familiengrab im neuen Friedhof an der Südseite der Friedhofmauer (Nr. 199-219 - neue Nr. N10 1 bis 21)	€ 117,--
i) für ein Familiengrab im neuen Friedhof 1. Reihe am Weg (Nr. 178 bis Nr. 198 neue Nr. N 9 1 bis 21)	€ 117,--

**j e w e i l s auf die Dauer der ersten 5 Jahre.**

### § 3

Die Verlängerungsgebühr nach den ersten 5 Jahren beträgt:

a) für ein Reihengrab	€ 37,--
b) für ein Familiengrab	€ 74,--
c) für ein Kindergrab	€ 19,--
d) für ein Urnengrab	€ 37,--
e) für eine Gruft	€ 327,--
f) für ein Familiengrab im Alt-Friedhof an der Kirchenmauer und an der Anna-Kapelle	€ 327,--
g) für ein Familiengrab westlich und östlich von der Leichenkapelle entlag der Friedhofmauer (Arkaden)	€ 327,--
h) für ein Familiengrab im neuen Friedhof an der Südseite der Friedhofmauer (Nr. 199-219 neue Nr. N10 – 1 bis 21)	€ 117,--
i) für ein Familiengrab im neuen Friedhof 1. Reihe am Weg (Nr. 178 bis Nr. 198 neue Nr. N9 – 1 bis 21)	€ 117,--

**j e w e i l s auf die Dauer von 5 Jahren.**

### § 4

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine **Graberrichtungsgebühr** eingehoben.

Diese beträgt:

a) ganzjährig (Sommer und Winter)	€ 300,--
b) für Kindergräber (ganzjährig)	€ 100,--
c) für Urnengräber	€ 100,--

## § 5

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr von zu entrichten.	€ 500,--
---	----------

## § 6

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt	€ 19,--
2. Für die Benützung des Sezierraumes wird eine Gebühr von berechnet.	€ 19,--

## § 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsgeld im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

## § 9

Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

## § 10

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.